

-Öffentliche Bekanntmachung-

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Schirgiswalde-Kirschau vom 25.02.2014

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit dem Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG), dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) und § 7 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (SächsBestG) hat der Stadtrat der Stadt Schirgiswalde-Kirschau am 25.02.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Benutzung des städtischen Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens sind gebührenpflichtig. Als Gebühren werden Bestattungsgebühren, Grabnutzungsgebühren, Friedhofsunterhaltungsgebühren, Gebühren für sonstige Leistungen und Verwaltungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer
 - a) zur Bestattung gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) eine gebührenpflichtige Leistung beantragt, veranlasst oder empfangen hat,
 - c) sich zur Übernahme der Kosten gegenüber der Stadt Schirgiswalde-Kirschau verpflichtet hat,
 - d) nach bürgerlichem Recht die Kosten der Bestattung zu tragen hat
 - e) den Friedhof und seine Einrichtungen in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Bemessungsgrundlage

- (1) Grundlage für die Gebührenberechnung sind die Art der Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen einschließlich der jeweils erbrachten Leistungen der Stadt Schirgiswalde-Kirschau sowie die vorgenommenen Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens.
- (2) Bei Sonderleistungen, die in der Anlage zu § 1 nicht aufgeführt sind, werden die Gebühren nach dem nach einer im Gebührenverzeichnis vergleichbaren Leistung, andernfalls nach dem tatsächlichen Aufwand bemessen.

§ 4 Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme des Friedhofes und seiner Einrichtungen, bei Verwaltungsgebühren mit deren Vornahme.
- (2) Die Gebühren werden zu den in den Gebührenbescheiden genannten Terminen fällig und sind daher zu diesen Zeitpunkten zu entrichten. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist jährlich bis zum 15.05. fällig.

§ 5 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schirgiswalde-Kirschau, den 25.02.2014



Gabriel
Bürgermeister



(Dienstsiegel)

**Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Schirgiswalde-Kirschau
- Gebührenverzeichnis -**

A Rechte an Gräbern (Grabnutzungsgebühren)

1 Reihengrabstätten

1.1	für Einzelgrabstätten mit einer Ruhezeit von 20 Jahren (Urnenreihengräber)	150,00 €
1.2	für Einzelgrabstätten mit einer Ruhezeit von 25 Jahren (Erdreihengräber)	200,00 €

2 Urnenwahlgräber mit einer Ruhefrist von 20 Jahren

2.1	einstellige Urnengrabstätten	300,00 €
	Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab/Jahr	15,00 €
2.2	zweistellige Urnengrabstätten	600,00 €
	Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab/Jahr	30,00 €

3 Erdwahlgräber mit einer Ruhefrist von 25 Jahren

3.1	einstellige Grabstätten	400,00 €
	Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab/Jahr	16,00 €
3.2	zweistellige Grabstätten	800,00 €
	Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab/Jahr	32,00 €
3.3	Heckengräber	1.100,00 €
	Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab/Jahr	44,00 €
3.4	Erbgrabstätten	1.500,00 €
	Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab/Jahr	60,00 €

4 Gemeinschaftsgräber und -grabanlagen einschließlich der Herstellung der Grabanlage, der Pflege und der Friedhofsunterhaltungsgebühr für die Dauer der Nutzungszeit

4.1	Urnengemeinschaftsanlage (anonym)	1.200,00 €
4.2	Urnengemeinschaftsgräber (mit Namensnennung)	3.300,00 €
4.3	Erdgemeinschaftsanlage (mit Namensnennung)	3.900,00 €

B Bestattungsgebühren

1 Grundgebühr

1.1	Sargbestattungen (Verstorbene bis 5 Jahre)	200,00 €
1.2	Sargbestattungen (Verstorbene über 5 Jahre)	450,00 €
1.3	Frostzuschlag bei Sargbestattungen	60,00 €
1.4	Urnenbeisetzungen	120,00 €
1.5	Frostzuschlag bei Urnenbeisetzungen	25,00 €

2 Urnenumbettungen

2.1	Umbettung auf dem Kirschauer Friedhof	120,00 €
2.2	Umbettung auf einen anderen Friedhof (ohne Transportkosten)	90,00 €
2.3	Einbettung von einem anderen Friedhof	90,00 €

3 Besondere Gebühren

3.1	Benutzung der Trauerhalle	50,00 €
-----	---------------------------	---------

C Friedhofsunterhaltungsgebühr

pro Grab und Jahr	30,00 €
-------------------	---------

D Verwaltungsgebühren

1	Gebühr für die Erteilung eines Nutzungsrechtes	30,00 €
2	Gebühr für die Verlängerung eines Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten	30,00 €
3	Erteilung eines Urnenscheins	15,00 €
4	Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung eines Grabmals	15,00 €
5	Gebühr für die Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden	15,00 €